

Schulordnung (Stand November 2024)

Präambel

Jeder Mensch, der am Gymnasium Meckelfeld lernt oder arbeitet, hat das Recht darauf, sich dort wohl zu fühlen.

Deshalb muss jedes Mitglied der Schule zu einem geregelten Miteinander sowie zur Ordnung und Sauberkeit in der Schule beitragen, Rücksicht nehmen und bei Bedarf die eigenen Interessen zum Wohle der Schulgemeinschaft zurückstellen.

1. Grundsätze

- 1.1 Ich gehe höflich, fair und rücksichtsvoll mit allen Menschen an unserer Schule um.
- 1.2 Ich verzichte auf jegliche verbale, nonverbale und körperliche Gewalt.
- 1.3 Ich achte das private Eigentum anderer ebenso wie das Eigentum der Schule.
- 1.4 Ich kleide mich angemessen und respektiere die Persönlichkeitsrechte anderer und die Institution Schule.
- 1.5 Ich trage aktiv zur Sauberkeit an unserer Schule bei und beachte das Umwelt- und Energiekonzept der Schule.
- 1.6 Ich nehme den Unterricht ernst und bemühe mich daher um Pünktlichkeit.
- 1.7 Ich halte mich an die für den Unterricht vereinbarten Gesprächsregeln und trage durch mein Verhalten zu einem ungestörten Unterrichtsverlauf bei.
- 1.8 Ich halte mich an die für die jeweilige Jahrgangsstufe geltende Pausenregelung.
- 1.9 Ich halte mich an alle allgemeinen Regeln und an die für die Fachräume, das Bistro, die Bibliothek und die Mensa geltenden Ordnungen.

2. Unterricht

2.1 Das Schulgebäude wird ab 7.40 Uhr für die Schülerinnen und Schüler geöffnet.

2.2 Zeiten

1. Std.	8.00 – 8.45 Uhr	6. Std.	12.35 – 13.20 Uhr
2. Std.	8.50 – 9.35 Uhr	7. Std.	13.20 – 14.05 Uhr
3. Std.	9.55 – 10.40 Uhr	8. Std.	14.05 – 14.50 Uhr
4. Std.	10.45 – 11.30 Uhr	9. Std.	14.55 – 15.40 Uhr
5. Std.	11.45 – 12.30 Uhr	10. Std.	15.40 – 16:25 Uhr

- 2.3 Zu Stundenbeginn begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in bzw. vor die Unterrichtsräume und verhalten sich so, dass anderer Unterricht nicht beeinträchtigt wird und der eigene Unterricht mit dem Eintreffen der Lehrkraft pünktlich beginnen kann.
- 2.4 Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht haben, verhalten sich so, dass niemand gestört wird.
- 2.5 Für den Unterricht in den Fachräumen und der Sporthalle warten die Schülerinnen und Schüler vor den Fachtrakten auf ihre Lehrkraft.
- 2.6 Wechseln Schülerinnen und Schüler in den großen Pausen den Unterrichtsraum, so werden die benötigten Utensilien mitgenommen und vor dem jeweiligen Raum abgestellt.
- 2.7 Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Unterrichtsbeginn, melden die Klassensprecher dies spätestens nach zehn Minuten im Sekretariat, damit für eine Vertretung gesorgt werden kann.
- 2.8 Alle Schülerinnen und Schüler, die die Schule vor Ablauf ihrer regulären Unterrichtszeit verlassen müssen (z.B. wegen Krankheit), haben sich bei einer Lehrkraft und im Sekretariat abzumelden.
- 2.9. Krankmeldungen, Regelung Sekundarstufe I:
Die Zuständigkeit über die IServ-Elternaccounts liegt ausschließlich in der Hand der Eltern. Eine Krankmeldung erfolgt bis 8:00 Uhr ausschließlich über den Elternaccount. Die Klassenlehrkraft entschuldigt die Fehlzeit einmal wöchentlich digital, sodass die Eltern eine Mitteilung über die Entschuldigung erhalten. Die Entschuldigungen werden zweimal je Halbjahr im Klassenbuch festgehalten. Eine Mitteilung über eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. ein Arzttermin, erfolgt ebenfalls über den IServ-Elternaccount. Nur in Ausnahmefällen soll die Krankmeldung per Telefon oder per Mail über das Sekretariat erfolgen. Eine Mitteilung über eine Sportunfähigkeit erfolgt über den Schulplaner. Sollten sich Fehlzeiten und Unregelmäßigkeiten häufen, kann die Klassenlehrkraft verlangen, dass eine Krankmeldung telefonisch oder schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen muss. Bei unentschuldigtem Fehlen bei einer Klassenarbeit wird die Leistung mit ungenügend bewertet. Versäumte Leistungsüberprüfungen können erfolgen, sobald eine Schülerin oder ein Schüler wieder in der Schule ist, in der Regel aber am Nachschreibetermin freitags in der 8. und 9. Stunde.

Sekundarstufe II:

Eine Krankmeldung muss grundsätzlich verpflichtend im Sekretariat bis 8:00 Uhr per Mail/Elternaccount erfolgen, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Eine schriftliche Entschuldigung muss bei der Fachlehrkraft aufgefördert im Entschuldigungsheft vorgelegt werden, sobald die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt, spätestens nach Aufforderung durch die Lehrkraft. Alle Schülerinnen und Schüler, die die Schule vor Ablauf ihrer regulären Unterrichtszeit verlassen müssen, haben sich bei einer Lehrkraft und im Sekretariat abzumelden.

Bei kurzfristigem Fehlen bei einer Klausur muss die Schülerin oder der Schüler am Morgen bis 8:00 Uhr des betreffenden Tages im Sekretariat Bescheid ge-

ben. Eine schriftliche Entschuldigung ist bei Kursunterricht der Fachlehrkraft un-
aufgefordert in der ersten möglichen Unterrichtsstunde nach der Klausur vorzu-
legen. Andernfalls wird die Klausur mit 00 Punkten bewertet.
Weitere Regelungen zu Unterrichtsversäumnissen und Befreiungen vom Unter-
richt sind im Entschuldigungsheft nachzulesen.

- 2.10 Während des Unterrichts darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft ge-
gessen oder getrunken werden. Das Kaugummikauen ist im Schulgebäude un-
tersagt.
- 2.11 Kopfbedeckungen, wie z.B. Caps, Mützen und Kapuzen, sind während des Un-
terrichts abzunehmen.

3. Pausenregelung

3.1	Große Pausen	Kleine Pausen
	1. gr. Pause 9.35 – 9.55 Uhr	1.→ 2. Std. 8.45 – 8.50 Uhr
	2. gr. Pause 11.30 – 11.45 Uhr	3.→ 4. Std. 10.40 – 10.45 Uhr
		5.→ 6. Std. 12.30 – 12.35 Uhr
		8.→ 9. Std. 14.50 – 14.55 Uhr

7. Std.: Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler.

3.2 Klingelregelung

3.2.1 Jede Pause und jede Unterrichtsstunde werden durch ein Klingelzeichen ange-
zeigt. Zehn Minuten vor der 1. Stunde und fünf Minuten vor der 3. Stunde ertönt
ein Vorklingeln. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich daraufhin umge-
hend in bzw. vor die Unterrichtsräume.

3.2.2 Eine Regenpause wird zentral durch eine Durchsage der Schulleitung ange-
sagt. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen dann im Schulgebäude bleiben, die
Lehrkräfte führen in ihrem zugeteilten Bereich Aufsicht.

3.3 Pausengelände

3.3.1 Das Pausengelände umfasst

- das Schulgebäude des Gymnasiums,
- die Mensa,
- den Pausenhof Ost vor dem Haupteingang, der von der Mensa, den Haus-
meistergärten und dem Fahrradstand begrenzt wird und
- den Pausenhof West (hinter dem Schulgebäude).

3.3.2 Das Pausengelände darf von den Schülerinnen und Schüler der Sek I zwischen
dem individuellen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende nicht verlassen werden.

3.4 Pausenordnung

3.4.1 Die Klassen der Jahrgänge 5 bis 10 begeben sich während der großen Pausen
auf die Pausenhöfe oder in die Mensa. Den übrigen Schülerinnen und Schülern

ist freigestellt, wo sie sich in den großen Pausen auf dem Pausengelände aufhalten. Der Schulvorstand kann Ausnahmen für einzelne Jahrgänge beschließen.

3.4.2 Die Klassenräume der Jahrgänge 5 bis 10 werden zu Beginn der großen Pausen von den Fachlehrkräften oder gegebenenfalls der aufsichtführenden Lehrkraft abgeschlossen.

3.4.3 Im Schulgebäude und auf dem Pausengelände wird während der großen Pause sowie in den Mittagspausen von Lehrkräften Aufsicht geführt. Diese sind berechtigt, sämtliche geltenden Ordnungen durchzusetzen. Schülerinnen und Schüler sollen sich bei wahrgenommenen Verstößen an die Lehrkräfte wenden.

3.4.4 Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen während der Pausen, in Freistunden oder den Zeiträumen des eigenverantwortlichen Lernens das Schulgelände verlassen.

3.4.5 Das Forum und das Bistro sind den Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II vorbehalten.

4. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Pausengelände

- 4.1 Jede Klasse ist für ihren Klassenraum verantwortlich. Sie darf ihn nach Absprache mit der Klassenlehrkraft und Hausmeister nach ihren Wünschen gestalten.
- 4.2 Jede Lerngruppe verlässt den Unterrichtsraum stets aufgeräumt und sauber.
- 4.3 Am Schluss des Schultages sind von allen Schülerinnen und Schüler die Stühle hochzustellen.

Der Ordnungsdienst muss zusätzlich die Mülleimer leeren, den Fußboden säubern, die Tafel wischen, das Licht ausschalten und die Fenster schließen.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, jeden festgestellten Schaden oder Mangel an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden.

- 4.4 Am Gymnasium Meckelfeld werden die sanitären Anlagen im Schulgebäude durch ein elektronisches Schließsystem gesichert. Der Zugang ist nur mittels einer entsprechenden Chipkarte möglich. Jede Schülerin und jeder Schüler des Gymnasiums erhält dafür eine personalisierte Chipkarte, die nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Mit dem Erwerb der Chipkarten erklären sich die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter einverstanden, dass die verschlüsselten Daten bei berechtigtem Interesse (z.B. mutwillige Verschmutzung oder Zerstörung) – und nur dann – durch die autorisierten Personen ausgelesen und entsprechend zugeordnet werden. Die Daten werden unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet. Bei Verlust der Karte muss dies im Sekretariat gemeldet werden, um Missbrauch vorzubeugen. Die Gebühr für eine neue Karte beträgt 20,- €. Bei einer dauerhaften Abmeldung vom Gymnasium Meckelfeld ist die Karte zurückzugeben.

Schülerinnen und Schüler, die keine Chipkarte nutzen möchten, können bei Bedarf während des Unterrichts eine Lehrerchipkarte für die Toiletten erhalten. In den Pausen sollen diese Schülerinnen und Schüler die frei zugänglichen Toiletten im Mensabereich nutzen.

- 4.5 In allen Räumen sind die Prinzipien der Energie sparenden Beleuchtung, Belüftung und Beheizung anzuwenden.
- 4.6 Das Werfen von Schneebällen ist verboten.
- 4.7 Ballspielen und Laufen sind innerhalb des Gebäudes verboten.
- 4.8 Digitale Endgeräte

Digitale Endgeräte werden auf dem Schulgelände ausgeschaltet und bleiben unsichtbar. Dies gilt auch für Kopfhörer. Die Verwendung digitaler Endgeräte zur Recherche und zu Unterrichtszwecken ist zulässig, allerdings bedürfen Schülerinnen und Schüler dazu die Erlaubnis einer Lehrkraft.

Digitale Endgeräte bleiben auch bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Wandertage, Exkursionen, Klassenreisen, ... ausgeschaltet und unsichtbar. Die Lehrkraft hat

das Recht, die Mitnahme bzw. den Gebrauch von digitalen Endgeräten auf Schulfahrten zu erlauben oder auszuschließen und diese bei Missachtung der Anweisungen auch einzusammeln. Der Umgang mit dieser Regel wird den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Bei Missachtung der Regeln ist die Lehrkraft berechtigt digitale Endgeräte einzusammeln und im Sekretariat abzugeben. Eingezogene Geräte werden nach Unterrichtschluss im Sekretariat oder beim Schulleiter ausgegeben. Im Wiederholungsfall werden die Erziehungsberechtigten informiert und müssen das Gerät im Sekretariat abholen.

Für die Jahrgänge 11-13 gilt diese Regelung mit folgenden Ausnahmen:

In den Freistunden und der Mensapause dürfen die digitalen Endgeräte in den Unterrichtsräumen, im Bistro und im großen Forum benutzt werden.

Gleichwohl ist mit Erlaubnis durch die Lehrkraft die Benutzung eines digitalen Endgeräts in den Unterrichtsräumen erlaubt.

In der Sekundarstufe II sind die digitalen Endgeräte vor Beginn einer Klausur bei der Lehrkraft abzugeben. Auch in anderen Jahrgängen kann die Lehrkraft dies bei Klassenarbeiten einfordern. Wer nach einer entsprechenden Aufforderung ein digitales Endgerät bei sich hat, begeht einen Täuschungsversuch.

Die allgemeinen Regeln wie Bild- und Persönlichkeitsrechte sind einzuhalten.

4.9 Werbung und kommerzieller Handel sind auf dem Schulgelände ohne Genehmigung der Schulleitung verboten.

4.10 Aushänge bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.

4.11 Fotos und Filme von Mitgliedern der Schule dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung gemacht und/oder veröffentlicht werden.

4.12 Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Pausengelände gemäß Erlass verboten.

4.13 Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind verboten.

4.14 Fahrräder sind angeschlossen in den Fahrradständern, Motorfahrzeuge vor dem Pausengelände auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

4.15 Die Lehrerparkplätze sind den Lehrkräften und dem Personal vorbehalten.

4.16 Alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer einschließlich der Busfahrgäste verhalten sich so, dass niemand gefährdet wird und dass die An- und Abfahrten auch in Stoßzeiten sicher und reibungslos vonstattengehen. Näheres regeln die StVO und die Verkehrsordnung für das Schulzentrum.

4.17 Schulfremden Personen ist der Aufenthalt im Gebäude ausschließlich nach Anmeldung im Sekretariat gestattet.

5. Verhalten bei Gefahr und Unfällen

- 5.1 In der ersten Woche eines jeden Schuljahres sind alle Schülerinnen und Schüler darüber zu belehren, wie sie sich bei Feuer- und Katastrophenalarm zu verhalten haben. Die Belehrung über das Verhalten bei Gefahren ist durch die Klassenlehrerkraft bzw. die Tutorin oder den Tutor im Klassenbuch oder Studienbuch zu dokumentieren.
- 5.2 Die gekennzeichneten Fluchtwege werden den Schülerinnen und Schülern gezeigt. Fluchtwegpläne hängen im Gebäude aus.
- 5.3 Bei Unfällen ist unverzüglich das Sekretariat zu informieren. Über das Sekretariat kann auch ein schulinterner Sanitätsdienst angefordert werden.

6. Verbot des Mitbringens von Waffen in Schulen

Das Mitbringen von Waffen und Munition jeder Art ist verboten (Erlass vom 26.07.2019; in der jeweils aktuellen Fassung). Dies hat jede Schülerin und jeder Schüler beim Eintritt in das Gymnasium unterschrieben.

7. Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

7.1 Bei Verstößen gegen die Schulordnung können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Verstöße gegen die Ordnung liegen insbesondere vor

- beim Mitbringen von Spraydosen, Lackstiften und Permanentmarkern,
- bei mutwilligem Zerstören oder Beschmutzen von Schuleigentum,
- bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen,
- bei Verletzung der Teilnahmepflicht,
- bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden
- sowie bei Verletzungen der Hausordnung.
- bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen,
- bei Verletzung der Teilnahmepflicht,
- bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden
- sowie bei Verletzungen der Hausordnung.

7.2 Drogen- und Waffenbesitz bzw. andere strafbare Handlungen werden zur Anzeige gebracht.

8. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Näheres regeln die auf der Homepage (<https://gymnasiummeckelfeld.de/>) einzusehenden Konzepte und Bestimmungen. Diese sind Bestandteil der Schulordnung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung wirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Das Gymnasium Meckelfeld verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahe-kommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 29.10.2024.

Olaf Lakämper, Stand: 29.10.2024